

Geschäftsordnung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Chemikaliensicherheit

Stand: 02.04.2012

1. Zweck der BLAC

In der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Chemikaliensicherheit (BLAC) wirken die für die Chemikaliensicherheit zuständigen obersten Landesbehörden sowie das zuständige Bundesministerium zusammen, um Fragen ihres Aufgabenbereiches zu erörtern, Lösungen auszuarbeiten und Empfehlungen auszusprechen, auf einen einheitlichen Verwaltungsvollzug hinzuwirken sowie Arbeitsaufträge der Umweltministerkonferenz und der Amtschefkonferenz zu bearbeiten.

2. Teilnahme und Stimmrecht

- 2.1. In der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Chemikaliensicherheit (BLAC) wirken der Bund und alle Länder gleichberechtigt mit.
- 2.2. Mitglieder des Leitungsgremiums sind grundsätzlich die Abteilungsleiter/innen der obersten Chemikaliensicherheitsbehörden und der zuständigen Abteilung des Bundesumweltministeriums.
- 2.3. Jedes Land und der Bund haben jeweils eine Stimme.
- 2.4. Die Vorsitzenden der Ausschüsse nach Nummer 11.1, der Beauftragte des Bundesrats in Beratungsgremien der Europäischen Union für den Themenbereich Umweltchemikalien, der Beauftragte des Bundesrats für das EU-Detergenzienrecht sowie die im Bereich der Chemikaliensicherheit tätigen Bundesoberbehörden und der Sachverständigenrat für Umweltfragen nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.
- 2.5. Die BLAC kann Behörden, Organisationen und Sachverständige oder andere betroffene Kreise anhören oder ohne Stimmrecht an Sitzungen teilnehmen lassen.

3. Vorsitz

- 3.1. Der Vorsitz des Leitungsgremiums wechselt alle zwei Jahre in alphabetischer Reihenfolge der Ländernamen zwischen den Ländern. Ein Land kann in begründeten Ausnahmefällen auf den Vorsitz verzichten.
- 3.2. Ausnahmen regelt die Amtschefkonferenz. Auf Wunsch der ACK/UMK kann auch der Bund den Vorsitz übernehmen.
- 3.3. Der Vorsitz führt die Geschäfte und koordiniert die fachliche Zusammenarbeit, er bestimmt nach Maßgabe hierzu gefasster Beschlüsse Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung der Sitzungen.

4. Sitzungen

- 4.1. Das Leitungsgremium tritt in der Regel zweimal jährlich zu ordentlichen Sitzungen zusammen. Auf Antrag von mindestens vier Mitgliedern wird eine außerordentliche Sitzung einberufen.
- 4.2. Die Sitzungen sind auf höchstens zwei Tage zu begrenzen.

5. Einladung, Tagesordnung

- 5.1. Die Einladung soll mindestens acht Wochen vor den Sitzungen versandt werden. Mit der Einladung sind die zu diesem Zeitpunkt bereits vorgesehenen Tagesordnungspunkte zu benennen.
- 5.2. Weitere Vorschläge zur Tagesordnung sollen in der Regel dem Vorsitz spätestens fünf Wochen vor der Sitzung übermittelt werden. Die Vorschläge zur Tagesordnung enthalten mindestens eine Überschrift und möglichst die Benennung von Bezugsvorgängen.
- 5.3. Die zu den angemeldeten Tagesordnungspunkten erforderlichen Sitzungsunterlagen

(Beratungsvorlage mit Beschlussvorschlag und Sachstandsbericht, ggf. Anlagen) sollen frühzeitig, in der Regel spätestens drei Wochen vor der Sitzung, dem Vorsitz übermittelt werden.

- 5.4. Der Vorsitz macht die Sitzungsunterlagen zwei Wochen vor der Sitzung den Mitgliedern zugänglich.
- 5.5. Ergänzungsvorschläge zur Tagesordnung können bei besonderer inhaltlicher und zeitlicher Dringlichkeit zugelassen werden, wenn eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder zustimmt. Die Ergänzungsvorschläge einschließlich der Beschlussunterlagen (gegebenenfalls Bezugsvorgänge, Sachstand und Beschlussvorschlag) müssen spätestens zu Beginn der Sitzung allen Mitgliedern vorliegen.
- 5.6. Berichterstatter ist jeweils das Mitglied oder die/der Vorsitzende der Ausschüsse nach 11.1, welches den Tagesordnungspunkt angemeldet hat. Zu den sonstigen Tagesordnungspunkten werden die Berichterstatter durch den Vorsitz benannt.

6. Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- 6.1. Das Leitungsgremium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- 6.2. Beschlüsse werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. In den Beratungen soll auf Einvernehmlichkeit hingewirkt werden.
- 6.3. Minderheitsvoten sind auf Wunsch eines Mitgliedes darzustellen. Die Gründe der abweichenden Auffassungen können zu Protokoll gegeben werden.
- 6.4. Bei in den Ausschüssen einstimmig gefassten Empfehlungen kann auf Vorschlag des Vorsitzes auf eine Aussprache verzichtet werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Der Vorsitz kann auch vorschlagen, über mehrere in den Ausschüssen einstimmig gefasste Beschlussempfehlungen sowie über schriftliche Berichte über Entwicklungen von allgemeinem Interesse im Block abstimmen zu lassen, soweit kein Mitglied eine Aussprache verlangt.

7. Umlaufbeschlüsse

- 7.1. Soweit für eine Beschlussfassung nach einvernehmlicher Auffassung des Vorsitzes und des Berichterstatters die nächste Sitzung nicht abgewartet werden soll, können Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden.
- 7.2. Ein Beschluss im Umlaufverfahren gilt als gefasst, wenn nicht mehr als zwei Mitglieder dem Beschlussvorschlag innerhalb von drei Wochen widersprechen. Ziffer 6.3 gilt entsprechend.
- 7.3. Der Vorsitz hat zur nächsten Sitzung über die Umlaufbeschlüsse zu berichten.

8. Niederschriften

- 8.1. Nach jeder Sitzung ist vom Vorsitz unverzüglich eine Beschlussübersicht zu erstellen.
- 8.2. Über jede Sitzung ist eine Ergebnisniederschrift mit kurz gefasster Wiedergabe des Beratungsverlaufs zu fertigen und den Mitgliedern zur Verfügung zu stellen. Bei Abstimmungen über Fragen, die nicht nur die Geschäftsordnung und das Verfahren betreffen, ist auch die Auffassung der Minderheit niederzulegen, sofern dies von ihr gewünscht wird.
- 8.3. Die Niederschrift bedarf der Genehmigung der Mitglieder.

9. Beteiligung anderer Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaften

Die BLAC beteiligt andere Bund/Länderarbeitsgemeinschaften, soweit diese fachlich betroffen sind und eine Abstimmung des Arbeitsergebnisses erforderlich erscheint.

10. Elektronische Kommunikation

- 10.1. Die Bereitstellung und der Austausch von Informationen, insbesondere von Einladungen zu Sitzungen, Anmeldungen zur Tagesordnung sowie die Bereitstellung von Sitzungsunterlagen, Beschlussübersichten, Niederschriften, die Herbeiführung von Umlaufbeschlüssen und die Veröffentlichung von Arbeitsergebnissen, erfolgen grundsätzlich auf elektronischem Weg.
- 10.2. Die BLAC unterhält einen Internetauftritt, der vom Vorsitz gepflegt wird.

11. Ausschüsse

- 11.1. Die BLAC hat drei ständige Ausschüsse:
 - Chemikalienrecht („ChemR“)
 - Fachfragen und Vollzug („FV“)
 - Gute Laborpraxis und andere Qualitätssicherungssysteme („GLP“).
- 11.2. Für die Ausschüsse finden die Nummern 2.1, 2.3, 2.5, 4 bis 8 und 10.1 entsprechende Anwendung. Nummer 3.1 findet entsprechende Anwendung, soweit die Ausschüsse nicht mit Zustimmung des Leitungsgremiums etwas anderes beschließen.
- 11.3. Arbeitsaufträge sind nach Inhalt und Bearbeitungsdauer genau festzulegen und in den Ausschüssen fristgerecht zu erledigen. Wird ein Ergebnis nicht innerhalb einer gesetzten Frist erzielt, ist dem Leitungsgremium ein Zwischenbericht zu erstatten.
- 11.4. Ein Ausschuss kann einen anderen Ausschuss direkt über den Ausschussvorsitz zu einem Arbeitsauftrag um Stellungnahme oder Mitwirkung bitten. Das Leitungsgremium ist hierüber zu unterrichten.

12. Ad-hoc-Unterausschüsse

- 12.1. Soweit die Notwendigkeit besteht, zur Bearbeitung von Aufträgen der Amtschefkonferenz oder der Umweltministerkonferenz zu den ständigen Ausschüssen nachgeordnete Ad-hoc-Unterausschüsse einzusetzen, ist deren Dauer auf max. ein Jahr zu befristen und das zu bearbeitende Thema präzise zu fassen. Die Zahl der Ad-hoc-Unterausschüsse darf das unbedingt notwendige Maß nicht übersteigen.
- 12.2. Die Weiterführung der Ad-hoc-Unterausschüsse über diesen Zeitraum hinaus bedarf der Zustimmung der Amtschefkonferenz.
- 12.3. Ad-hoc-Unterausschüsse leiten ihre Arbeitsergebnisse ihrem übergeordneten Ausschuss zu, der sie mit einem Votum versehen dem Leitungsgremium vorlegt.

13. Ergänzende Anwendung

Soweit vorliegend zu einer bestimmten Frage keine Regelung getroffen wurde, ist die Geschäftsordnung der UMK entsprechend anzuwenden.

14. In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung in Kraft.